

An die Kirchenkreise und Kreiskirchenämter,  
Superintendentinnen und Superintendents,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Verbände kirchlicher Körperschaften,  
Ämter und Einrichtungen,  
Gleichstellungsbeauftragten der EKvW,  
Presbyterien, Kreissynodalvorstände  
*nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamts*

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972.310

12.02.2020

## **Rundschreiben 4/2020**

### **Neuausrichtung der Besteuerung der öffentlichen Hand**

#### **I. Steuerliche Bestandsaufnahmen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden**

#### **II. Umgang mit ausländischen Rechnungen**

#### **III. BMF-Schreiben vom 14.11.2019**

#### **IV. Stellungnahme des BMF vom 13.01.2020 zu Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 2b UStG**

#### **V. Umsatzsteuer und MACH**

### **I. Steuerliche Bestandsaufnahme in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden**

Bis zum „Echtbetrieb Umsatzsteuer“ sind es nur noch gut 10 Monate. Nach Wahrnehmung des Umsatzsteuer-Teams ist die Intensität bei der Bearbeitung der Bestandsaufnahmen (Checklisten) in den Regionen noch unterschiedlich ausgeprägt. Die Bewertung der Einnahmen und der damit zusammenhängenden (umsatz-) steuerlichen Bewertungen ist jedoch von elementarer Wichtigkeit – auch in Bezug auf ein gemeinsames Tax Compliance-System.

Entscheidend ist die Sachverhaltsanalyse vor Ort in den Kreiskirchenämtern. Hierzu ist es unabdingbar, dass die Einnahmen auf Ihre Grundlage hin untersucht werden. Bitte seien Sie sich bewusst, dass eine verlässliche Bewertung der vorgetragenen Sachverhalte nur erfolgen kann, wenn vor Ort alle relevanten Informationen gesammelt vorliegen. Diese Arbeit benötigt Zeit – wahrscheinlich mehr Zeit, als Sie hierfür einplanen.

Denken Sie in diesem Zusammenhang bitte auch noch an die auf der Verwaltungsleitertagung im September angesprochene Problematik der Personalgestellungen. Wenn Ihnen Sachverhalte bekannt sind, wo Personal überlassen wird (ein Arbeitgeber stellt Personal ein und "leiht" es gegen Kostenersatz an eine andere Körperschaft aus, es werden „Personalkostenerstattungen“ gezahlt, ...) teilen Sie uns dies frühestmöglich mit. Sollten solche Gestaltungen in Planung sein, nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Wir würden Sie gern in diesem Zusammenhang begleiten.

Das Umsatzsteuerteam steht Ihnen für alle Fragen in Sachen Umsatzsteuer gerne zur Verfügung. Wir sind uns bewusst, dass viele von Ihnen noch mit Umstellungsarbeiten bezüglich NKF beschäftigt sind. Diese Arbeiten sind wichtig, stellt die funktionierende Buchführung doch einen wesentlichen Baustein bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dar. Begeben Sie sich jedoch bitte auch baldmöglichst an die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen umso rechtssicher wie möglich in das Jahr 2021 zu starten.

## **II. Umgang mit ausländischen Rechnungen**

Im Zuge der Neuausrichtung der öffentlichen Hand weisen wir erneut darauf hin, dass im Zusammenhang mit ausländischen Rechnungen erhebliche Besonderheiten zu beachten sind (vgl. auch Rundschreiben 23/2011).

Zur sicheren Abarbeitung dieser Fälle wurden Arbeitshilfen in der **KiWi-Gruppe** „**Umsatzsteuer-Team**“ veröffentlicht. Diese sind im Ordner „**Auslandsbezüge**“ öffentlich zugänglich.

### Hintergrund:

Kirchliche Körperschaften sind bei ausländischen Rechnungen regelmäßig sog. Steuerschuldner, mit der Folge, dass die deutsche Umsatzsteuer auf den „Netto“-Rechnungsbetrag des ausländischen Vertragspartners zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen ist.

Dieses Verfahren kommt immer dann zur Anwendung, wenn nach dem UStG der Leistungsort nach Deutschland verlagert wird, insbesondere bei

1. Anschaffungen aus dem EU-Ausland („Inneregemeinschaftlicher Erwerb“)
2. Erbringung von Dienstleistungen, u.a. sonstiger Leistungen aus dem Ausland.

## 1. Anschaffungen aus dem EU-Ausland

### („Inneregemeinschaftlicher Erwerb“, § 1 a UStG)

- Die aus dem EU-Ausland bezogenen **Lieferungen** der kirchlichen Körperschaft unterliegen der deutschen Umsatzsteuer. Hierbei ist zu beachten, dass es **keine Beschränkung auf den unternehmerischen Bereich** gibt.
- Die Rechnungserstellung erfolgt „netto“ (keine „ausländische“ Steuer/VAT/TAX...).
- Die beantragte Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) ist in der Rechnung mit auszuweisen.
- Bei Anschaffungen **außerhalb** der EU gelten die allgemeinen Zollbestimmungen

Beispiele:

- Steuersatz 19 % (Nettobetrag und Umsatzsteuer), beispielsweise bei der Büromöbel-Beschaffung aus Belgien
- Steuersatz 7 % (Nettobetrag und Umsatzsteuer), beispielsweise für Zeitschriften-Abos aus Österreich oder Kauf von Lebensmitteln aus den Niederlanden

## 2. Erbringung von Dienstleistungen, u.a. sonstiger Leistungen aus dem Ausland

### (§ 13b UStG)

- Die Ausführungen zum innergemeinschaftlichen Erwerb gelten sinngemäß auch für die Umkehr der Steuerlast gem. § 13b UStG
- **Sämtliche Auslandsrechnungen (nicht nur EU) sind betroffen!**
- Die Sachverhalte des § 13 b UStG sind in der Umsatzsteuererklärung differenziert zu erfassen (EU/ „Drittland“)

Beispiele:

- Bezug von Dienstleistungen aus der EU 19%/ 7% (Nettobetrag und Umsatzsteuer), beispielsweise Wartung des EDV-Systems, Software-Downloads, Restauration von Bildern, Einräumung von Bildrechten, Architekten-/ Künstler-Honorare
- Bezug von Dienstleistungen aus dem Drittland 19%/ 7% (Nettobetrag und Umsatzsteuer), hier können die Beispiele von oben übertragen werden

Keine Fälle des § 13b UStG sind:

- ausländische Hotelrechnungen,
- ausländische Rechnungen für Beförderungsleistungen (Taxi, Bus, Bahn)

### **Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit ausländischen Rechnungen**

- Nicht vorsteuerabzugsfähig sind die Umsatzsteuern aus ausländischen Rechnungen, soweit die Leistungen für den hoheitlichen Bereich bezogen werden
- Werden die Leistungen für den steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich bezogen, kann die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden.

### **III. BMF-Schreiben vom 14.11.2019**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 14.11.2019 zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG Stellung genommen. Hiernach waren bestimmte Kooperationen zwischen zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts unter den dort genannten Voraussetzungen umsatzsteuerlich begünstigt. Diese Möglichkeit wird nun von der Finanzverwaltung massiv eingeschränkt, da die Europäische Kommission mit einem Vertragsverletzungsverfahren drohte.

Faktisch bleibt damit kaum ein Anwendungsbereich für derartige Kooperationen übrig, da auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG immer noch eine weitere Prüfung folgt. Es müssen nochmals die Voraussetzungen einer möglichen Wettbewerbsverzerrung des § 2b Abs. 1 S. 2 UStG geprüft werden, die in fast allen Fällen von Kooperationen, insbesondere bei der zentralen Erledigung von Verwaltungsleistungen, zu einer Umsatzsteuer von 19 % führen wird.

Hierbei ist anzumerken, dass bei einer Abweichung von dieser Verwaltungsmeinung eine entsprechende Anzeige gegenüber der Finanzverwaltung in der Umsatzsteuererklärung zu erfolgen hat.

### **IV. Stellungnahme des BMF vom 13.01.2020 zu Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 2b UStG**

Das BMF hat mit Schreiben vom 13.01.2020 auf die Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – die konkreten Anwendungsfragen im Zusammenhang mit § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG beantwortet. Die Anfragen dienten dazu, die Gesetzgebungsverfahren zur Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften rechtssicher durchführen zu können. Folgende Punkte sind demnach zu beachten:

- a) Ein Kirchengesetz im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG muss auf Ebene der Landeskirche/ (Erz-)Diözese ergehen.
- b) In dem Kirchengesetz muss geregelt sein, dass eine bestimmte Leistung ausschließlich bei einer jPöR nachgefragt werden darf.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG die gesetzliche Grundlage so gefasst werden muss, dass die benötigte Leistung ausschließlich von einer anderen jPöR erbracht werden darf. Hierbei ist nicht ausreichend, z.B. die gesetzliche Regelung eines **allgemein gehaltenen**

**nen Kooperationsgebots**, das im Nachgang durch **untergesetzliche Vereinbarungen oder die tatsächliche Verwaltungspraxis ausgefüllt wird**. Die Ausgestaltung dieses öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmens muss auch zwingend auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (bspw. Satzung) erfolgen. Die Ausgestaltung der Leistung, z. B. in Form der Erhebung privatrechtlicher Entgelte führt dazu, dass kein Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 1 vorliegt.

- d) Da staatskirchenrechtlich jede einzelne Landeskirche/ Diözese eine eigene jPöR mit einer eigenständig-autonomen Regelungshoheit ist, haben unterschiedliche kirchengesetzliche Bestimmungen und Verfahrensweisen keine Auswirkung auf Gebiete anderer Landeskirchen/ Diözesen, da nach der Sachverhaltsschilderung davon ausgegangen wird, dass ausnahmsweise auf den lokalen Markt der jeweiligen Landeskirche/ Diözese ein Marktzugang privater Unternehmer nicht möglich ist.
- e) Die gesetzlich angeordnete Übernahme einer Tätigkeit kann sich sowohl auf den öffentlichen Bereich als auch auf wirtschaftliche Tätigkeiten der Kirchengemeinde erstrecken. So erstreckt sich die verpflichtende Finanzbuchhaltung durch einen Kirchenkreis (jPöR) nicht nur auf den öffentlich-rechtlichen Bereich der Kirchengemeinde, sondern auch auf wirtschaftliche Tätigkeiten der Kirchengemeinde (z.B. Kirchenbasare, Photovoltaikanlage).
- f) Soweit die **verpflichtende** Nachfrage einer Leistung bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sich nicht nur auf den öffentlichen Bereich, sondern auch auf wirtschaftliche Tätigkeiten der Kirchengemeinde (z. B. Kirchenbasare, Photovoltaikanlage) erstreckt, besteht auch insoweit kein Wettbewerb nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Auf die Ausführungen zu Buchstabe c) wird hingewiesen.
- g) Wenn eine Landeskirche / Diözese bestimmt, dass die ihnen zugehörigen kirchlichen jPöR eine bestimmte Leistung nur bei der X-jPöR nachfragen dürfen, die X-jPöR aber nicht nur Leistungen für jPöR sondern auch für privatrechtliche Körperschaften (z. B. ein kirchliches Hilfswerk) erbringt, ist dieser Umstand im Hinblick auf die Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG für die an die jPöR erbrachten Leistungen nicht schädlich. Erfolgen die Leistungen an die privatrechtlichen Körperschaften auf vertraglicher Grundlage sind diese jedoch steuerbar und ggfs. steuerpflichtig.
- h) Wenn zwei Landeskirchen/ Bistümer eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Kooperationsleistung schließen und die jeweiligen Landessynoden/ Bischöfe übernehmen diese Kirchenverträge in Form eines Transformationsgesetzes als eigenes Recht, sind die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt. Hinsichtlich der Kooperationen mit einer Kommune ist zu bemerken, dass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG für den öffentlichen staatlichen Bereich ein Parlamentsgesetz erfordert. Auf die Ausführungen zu Buchstabe c) wird hingewiesen.

## V. Umsatzsteuer und MACH

Die mit dem Thema NKF befassten Kollegen haben uns gebeten, auf Daten hinzuweisen, die für die Einrichtung der Umsatzsteuerfunktionalität in MACH erforderlich sind. Es handelt sich dabei um:

### 1. Steuernummern der Kirchengemeinden / Kirchenkreise

Die Steuernummern müssen in den Partnerdaten der jeweiligen Körperschaft angelegt werden. Bitte teilen Sie **dem Umsatzsteuerteam** möglichst umgehend die bereits vergebenen Steuernummern mit. Die bereits in den zurückgesendeten Checklisten enthaltenen Steuernummern sind von uns bereits aufgenommen worden und brauchen nicht erneut mitgeteilt zu werden.

**Erledigungsfrist: 29.02.2020**

### 2. Zuständiges Finanzamt

Das zuständige Finanzamt wird zentral vom Umsatzsteuerteam für Sie ermittelt. Adressen und Bankverbindungen werden in die jeweiligen Partnerdaten des Finanzamts eingespielt. Durch die von Ihnen mitgeteilte Steuernummer kann das zuständige Finanzamt verifiziert werden.

**Steuernummern und Finanzamtsdaten werden zentral vom Umsatzsteuer-team an die ECKD geliefert!**

### 3. Von den Kreiskirchenämtern werden darüber hinaus folgende Angaben benötigt:

- Abrechnungsobjekt für die Umsatzsteuer festlegen und an die ECKD melden
- Konten für die Umsatzsteuer melden und an die ECKD mitteilen
- Formularkonfiguration einrichten

Der für Umsatzsteuersachverhalte erweiterte Kontenplan wird in Kürze vom Dezernat 51 bekanntgemacht werden. In diesem Zusammenhang erfolgen auch Erläuterungen zu den hier genannten weiteren Angaben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez.

Dr. Arne Kupke